

IVC Public Services GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Thementag der GPA NRW für Eigenbetriebe und prüfungspflichtige Einrichtungen

„Kommunaler Gesamtabschluss – Bedeutung für Eigenbetriebe“
am 09. Juni 2010 Akademie Mont-Cenis, Herne

Referent: WP/StB Dipl.-Ök. Wolfgang Herbrand

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen
2. Abgrenzung des Konsolidierungskreises
3. Aufstellung der Kommunalbilanz II und der Kommunal-Ergebnisrechnung II
4. Anwendung der Neubewertungsmethode
5. Konkrete Aufgaben der Eigenbetriebe

1. Grundlagen

- § 2 Abs. 1 NKFEGR NRW
„Gemeinden und Gemeindeverbände haben spätestens zum Stichtag 31. Dezember 2010 den Ersten Gesamtabschluss nach § 116 GO (NRW) aufzustellen....“
- § 116 Abs. 1 GO NRW
„Die Gemeinde hat in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen....“
- § 116 Abs. 2 GO NRW
„Zu dem Gesamtabschluss hat die Gemeinde Ihren Jahresabschluss nach § 95 (GO NRW) und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren...“
- ➔ Die Gemeinde hat spätestens bis zum 31. Dezember 2010 den ersten Gesamtabschluss aufzustellen und dabei ihren Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse ihrer verselbstständigten Aufgabenbereiche zu konsolidieren
- ➔ Sind Eigenbetriebe „verselbstständigte Aufgabenbereiche“

1. Grundlagen

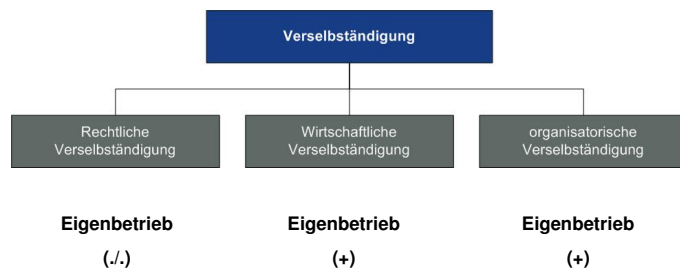
- Begriffsdefinition:

„Verselbstständigte Aufgabenbereiche“ sind in privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Rechtsform errichtete, wirtschaftlich und organisatorisch verselbstständigte Organisationseinheiten einer Kommune, die auch rechtlich selbstständig sein können und wirtschaftliche oder hoheitliche Aufgaben der Kommune erfüllen.“

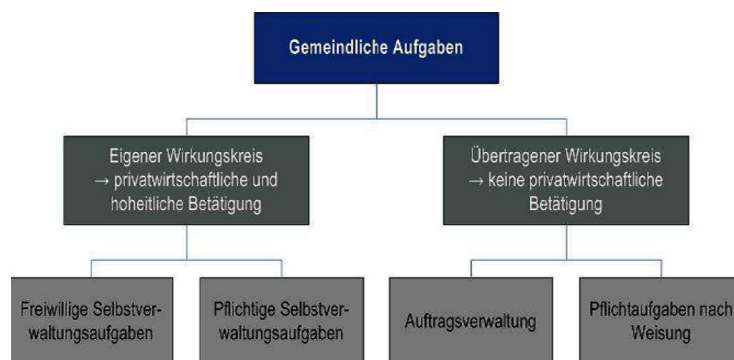
Quelle : Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss, Praxisleitfaden zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses, Stand: Dezember 2008, S. 12

1. Grundlagen

- Der verselbständigte Aufgabenbereich (vAB) als unbestimmter Rechtsbegriff:



1. Grundlagen



Quelle: Hoppe / Uechnitz (Hrsg.): Handbuch Kommunale Unternehmen, 2. völlig überarbeitete Auflage, Köln 2007

1. Grundlagen

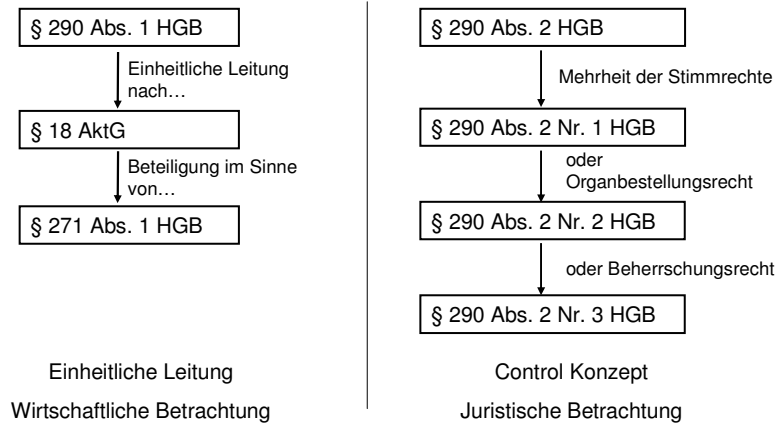
Fazit:

- VAB müssen nicht zwingend rechtlich selbständig sein.
- VAB können „Töchter“ sowohl in privatrechtlicher als auch in öffentlich-rechtlicher Rechtsform sein.
- VAB können sowohl wirtschaftlich als auch hoheitlich tätig sein.
- VAB müssen nicht originär Bestandteile der Kernverwaltung gewesen sein, sie können auch aufgrund von Neugründungen oder Zukauf Bestandteile des kommunalen Konzerns geworden sein .
- VAB müssen nicht über Unternehmenseigenschaft im Sinne von § 290 HGB verfügen.
- ➔ Eigenbetriebe erfüllen im Regelfall die Voraussetzungen eines „verselbstständigten Aufgabenbereiches“
- ➔ Grundsätzliche Einbeziehungspflicht in den (Voll-)Konsolidierungskreis?

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen
2. **Abgrenzung des Konsolidierungskreises**
3. Aufstellung der Kommunalbilanz II und der Kommunal-Ergebnisrechnung II
4. Anwendung der Neubewertungsmethode
5. Konkrete Aufgaben der Eigenbetriebe

2. Abgrenzung des Konsolidierungskreises



Einheitliche Leitung

- Liegt regelmäßig vor, da Kommune das Stammkapital des Eigenbetriebes zu 100% hält und einheitliche Leitung tatsächlich ausübt, sowie im Regelfall
 - Keine Widerlegung der Abhängigkeitsvermutung
 - Keine Widerlegung einheitlicher Leitung durch die Kommune möglich sein dürften
 → Anwendbarkeit des Konzeptes „Einheitliche Leitung“

Control-Konzept

- Beherrschung im Sinne des § 50 Abs. 2 GemHVO NRW, da
 - 100% der Stimmrechte der Kommune zuzuordnen sind und
 - Gemäß § 4 EigVO NRW der Rat u. a. über Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Betriebsleitung entscheidet.
 → Anwendbarkeit des „Control Konzept“

Fazit: Sowohl nach dem Konzept „Einheitliche Leitung“, als auch nach dem „Control Konzept“ grundsätzliche Einbeziehungspflicht des Eigenbetriebes.

Nichteinbeziehung wegen Unwesentlichkeit

- Eine Möglichkeit zur Nichteinbeziehung eines Eigenbetriebes (vAB) besteht, wenn dieser gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW von untergeordneter Bedeutung ist.
- „Untergeordnete Bedeutung“ ist für alle Teillagen
 - Vermögenslage
 - Schuldenlage
 - Ertragslage
 - Finanzlagezu prüfen
- Nichteinbeziehung nur, wenn für alle Teillagen unwesentlich.

Sofern „untergeordnete Bedeutung“ → **Nichteinbeziehung (Wahlrecht)**

Ansonsten → **Einbeziehungspflicht**

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen
2. Abgrenzung des Konsolidierungskreises
- 3. Aufstellung der Kommunalbilanz II und der Kommunal-Ergebnisrechnung II**
4. Anwendung der Neubewertungsmethode
5. Konkrete Aufgaben der Eigenbetriebe

3. Aufstellung der Kommunalbilanz II und der Kommunal-Ergebnisrechnung II

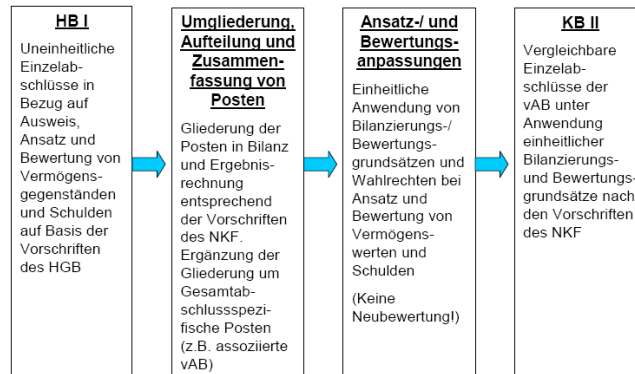
- Vollkonsolidierung einbezogener Eigenbetriebe (vAB) bedeutet:
 - **Übernahme** der Vermögensgegenstände, Schulden, Erträge und Aufwendungen aus den Einzelabschlüssen der Eigenbetriebe.
 - **Vereinheitlichung** der aufgrund Anwendung unterschiedlicher Rechnungslegungsnormen aufgestellten Einzelabschlüsse.
 - **Eliminierung** aller Verbundbeziehungen zwischen den Einheiten des Vollkonsolidierungskreises.
 - Um die **Verbundbeziehungen** eliminieren zu können, müssen diese in der Kommunalbilanz II und der Kommunal-Ergebnisrechnung II offengelegt werden.
 - Um die Einzelabschlüsse in einheitlicher Form erfassen zu können, sind diese in einen vorgegebenen **Formularsatz** (Reporting package) zu übertragen und der Konsolidierungsstelle einzureichen.
 - Zur Gewährleistung der Einhaltung vorgegebener Termine und zur Vermeidung von Saldenabweichungen ist von der Konsolidierungsstelle ein **Terminplan** vorzugeben.

3. Aufstellung der Kommunalbilanz II und der Kommunal-Ergebnisrechnung II

- Vereinheitlichung ist erforderlich hinsichtlich
 - Gliederung von Bilanz und Ergebnisrechnung
 - Regelung durch Positionenplan
 - Bilanzierung (Ansatz)
 - Bewertung
 - Geschäftsjahr
 - Währung
 - Regelung durch Gesamtabchlussrichtlinie

Vereinheitlichung erfolgt im Wege der **Überleitungsrechnung**.

3. Aufstellung der Kommunalbilanz II und der Kommunal-Ergebnisrechnung II

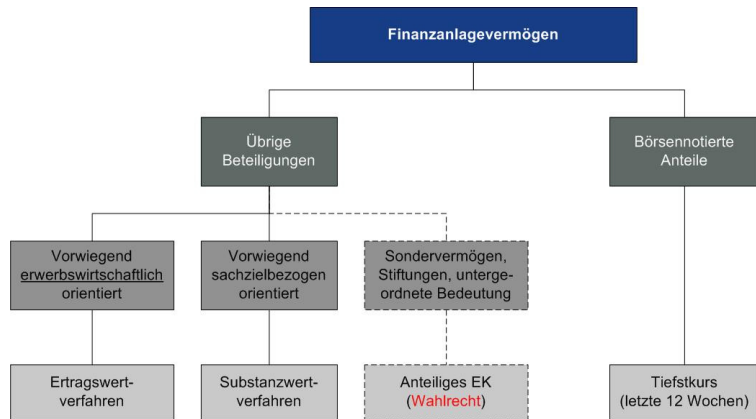


Bei allen Anpassungen ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten!

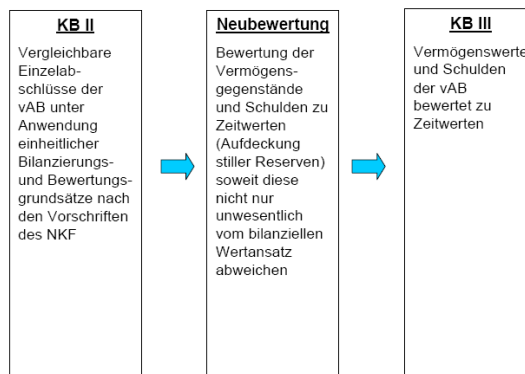
Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen
2. Abgrenzung des Konsolidierungskreises
3. Aufstellung der Kommunalbilanz II und der Kommunal-Ergebnisrechnung II
- 4. Anwendung der Neubewertungsmethode**
5. Konkrete Aufgaben der Eigenbetriebe

4. Anwendung der Neubewertungsmethode

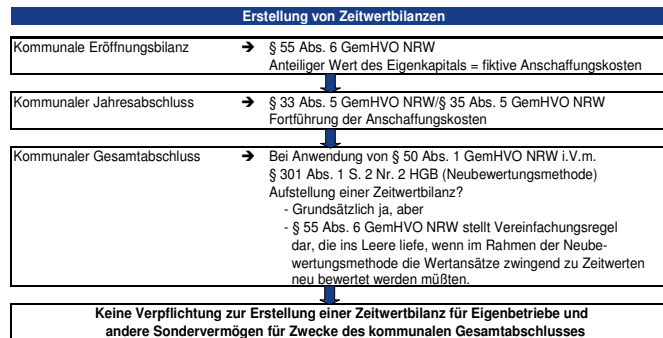


4. Anwendung der Neubewertungsmethode



Bei allen Anpassungen ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten!

4. Anwendung der Neubewertungsmethode



Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen
2. Abgrenzung des Konsolidierungskreises
3. Aufstellung der Kommunalbilanz II und der Kommunal-Ergebnisrechnung II
4. Anwendung der Neubewertungsmethode
- 5. Konkrete Aufgaben der Eigenbetriebe**

5. Konkrete Aufgaben der Eigenbetriebe (1)

- **Anpassung der Betriebsatzung** gemäß § 118 GO NRW nach Vorgabe der Kommune, um Vorlage- und Auskunftspflichten gegenüber „Konzern“-rechnungswesen und Gesamtabchlussprüfer sicherzustellen.
- **Befreiung des Abschlussprüfers von seiner Verschwiegenheitspflicht** gegenüber Gesamtabchlussprüfer, um ordnungsmäßige Gesamtabschlussprüfung zu gewährleisten.
- Evtl. **Anpassung von IT-Systemen**, um Abbildung des NKf-Gliederungsschemas und der „konzern“internen Verbundbeziehungen zu ermöglichen.

(Grundlage: Örtlicher Positionenplan).

- **Durchführung der Überleitungsrechnung**
 - **Bilanz** → 31.12. des Berichtsjahres und 31.12. des Vorjahres (im ersten Jahr: 1.1. des Berichtsjahres).
 - **Gewinn- und Verlustrechnung** → Aufwendungen und Erträge des Berichtsjahres und des Vorjahres.

(Grundlage: Gesamtabchlussrichtlinie)

5. Konkrete Aufgaben der Eigenbetriebe (2)

- **Beachtung sachlicher und zeitlicher Vorgaben** der Kommune
 - **Letzte Zahlungen** innerhalb des Konsolidierungskreises.
 - **Einheitlicher Buchungsschluss** bezüglich der „Konzern“-Kontokorrente.
 - **Abstimmung Kontokorrentsalden** mit anderen zum Konsolidierungskreis gehörenden verselbständigten Aufgabenbereichen.
 - Spätesttermin für **Übergabe reporting package** mit „Interoffice opinion“ an „Konzern“rechnungswesen.
- Falls die Kommune von ihrem Wahlrecht gemäß § 55 Abs. 6 GemHVO NRW keinen Gebrauch macht und Eigenbetrieb nicht zum Eigenkapitalspiegelwert, sondern zum vorsichtig geschätzten Zeitwert ansetzt → evtl. Mitwirkung bei der **Ermittlung und Zuordnung von Zeitwerten** zu Vermögensgegenständen und Schulden.
- **Auftragserteilung und Begleitung der Prüfung** von Überleitungsrechnung und **KB II** gemäß reporting package. Bei Verzicht auf Ausübung des Wahlrechts gemäß § 55 Abs. 6 GemHVO NRW auch Prüfung **KB III**.

5. Konkrete Aufgaben der Eigenbetriebe (3)

- Lieferung von Zusatzangaben für
 - Gesamtanhang
 - Gesamtkapitalflussrechnung
 - Gesamtlageberichtsoweit nicht bereits im reporting package enthalten.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**